

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hann. Münden vom 03.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hann. Münden vom 03.11.2011 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält die folgende Fassung:

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- (3) Über Verträge im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 6.000,00 € nicht übersteigt.

§ 2

Dem § 7 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

- (4) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde über die in § 93 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Angelegenheiten.
Die dem Ortsrat durch Beschluss des Rates über den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel, stehen diesen als Budget zur Verfügung. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

§ 3

§ 10 erhält die folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Hann. Münden, unter der Internetadresse „<https://www.hann.muenden.de/Bekanntmachungen/Amtsblatt>“ zu verkünden.
- (2) An die Stelle der Veröffentlichung in dem vorgenannten elektronischen Amtsblatt kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Dienstgebäude der Stadt Hann. Münden in der Böttcherstraße 3 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen

eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 und durch Aushang im Dienstgebäude der Stadt Hann. Münden in der Böttcherstraße 3.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Reicht der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der Stadt Hann. Münden hinaus, so ist die Verordnung auch in diesem anderen Gebiet zu verkünden und muss sich nach den Vorschriften der dortigen Kommune richten, die sonst für die Verordnung zuständig wäre.

§ 4

Dieser 2. Nachtrag tritt am 17.12.2021 in Kraft.

Hann. Münden, den 16.12.2021

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister